

Finanzamt Dillenburg

Geschäftszeichen: G02

Öffentliche Zustellung

Name der Steuerpflichtigen: Hisge, Marcel

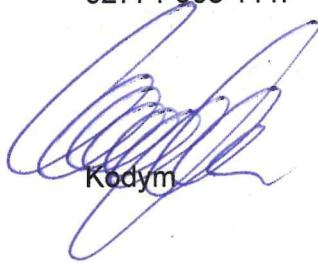
letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 7 35686 Dillenburg

Der Steuerpflichtigen ist folgendes Dokument zuzustellen:

009 827 6132 7, EStB 2024 vom 23.01.2026

Das vorbezeichnete Dokument wird nach § 10 Absatz 1 VwZG öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Internet zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Das Dokument kann von der Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter auf Zimmer 110 nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Hierfür bitten wir um Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 02771 908 111.



Kodym

IdNr. 89 664 527 132
 Steuernummer 009 827 61327
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Pf. 1362, 35663 Dillenburg

Finanzkasse
Gießen
35392 Gießen
Schubertstraße 60

Herrn
Marcel Hisge
Hauptstr. 7
35686 Dillenburg

Bescheid für 2024
über

Einkommensteuer,
Solidaritätszuschlag und
Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....

verbleibende Steuer.....

Abrechnung (Stichtag 16.01.2026)
der Finanzkasse des Finanzamts Gießen

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....
mithin sind zu viel entrichtet.....
Ausgleich durch Verrechnung:
Anrechnung von Guthaben.....
Verwendung zu viel entrichteter Beträge **)

Guthaben.....

Einkommensteuer €	Solidaritätszuschlag €	Kirchenst. evang. €
1.769,00	0,00	145,94
2.565,00	0,00	48,09
-796,00	0,00	97,85
0,00	0,00	0,00
796,00	0,00	97,85
97,85		97,85
698,15	0,00	0,00

**) Nachweis der Verrechnung:

Anrechnung auf demnächst fällige Beträge
Kirchenst.ev 2024.....

97,85		
-------	--	--

Sofern diese Steuerfestsetzung zu einer Erstattung führt und dem Finanzamt eine Abtretung, Verpfändung, Pfändung oder Zahlungsanweisung vorliegt, wird der zu erstattende Betrag, vorbehaltlich einer möglichen Aufrechnung nach § 226 AO i.V. mit §§ 387 ff. BGB, an den Ihnen bekannten Abtretungsempfänger, Pfandgläubiger, Pfändungsgläubiger oder Anweisungsempfänger ausgezahlt. Ein danach eventuell noch verbleibender Restbetrag wird auf Ihr Konto überwiesen.
Soweit dem Finanzamt ein Aufrechnungsersuchen einer anderen Behörde vorliegt, erhalten Sie wegen der Verwendung eines eventuellen Guthabens eine besondere Mitteilung.

				Berechnung des zu versteuernden Einkommens
Einkunfts aus Gewerbebetrieb	als Einnahmen	80	80	
Einkunfts aus Nichtselbstständiger Arbeit	Bruttoarbeitslohn	30.278		
	ab Werbungskosten			
	Wegelohnung - erste Tatigkeitsstätte			
	Entfernungspauschale für 250 Tage			
	Wege mit Sonstigen Verkehrtsmitteln			
	250 Tage x 20 Km x 0,30 1.500,00			
	zusammen 250 Tage x 76 Km x 0,38 7.220,00			
	Entfernungspauschale je doch			
	4.500			
	Entfernungspauschale			
	4.500			
	zu berücksichtigen sind			
	4.500			
	abzügl. Fahrtkostenreise			
	4.274			
	abzügl. Werbungskosten			
	4.274			
Einkunfts	25.988			
Summe der Einkünfte	26.068			
Gesamtbetrag der Einkünfte	26.068			
ab beschrankt abziehbare Sonderausgaben				
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		2.816		
ab Abreißgeldernanteil zur Rentenversicherung		5.631		
verbleiben		2.815		
Beitrag zur Krankenversicherung		2.499		
Inklusive etwähiger Zusatzbeiträge		99		
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EstG		2.400		
verbleiben		515		
Beitrag zur Pflegeversicherung		2.915		
Nr. 3 ESG		2.915		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		5.731		
ab erstattete Kirchensteuer		229		
Summe der unbeschrankt abziehbaren Sonderausgaben		80		
ab Kirchensteuer		149		
Summe der unbeschrankt abziehbaren Sonderausgaben		80		
Einkommen	20.257			ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EstG
	80			zu versteuerndes Einkommen
	20.177			

Berechnung des zu versteuernden Einkommens
Betragszettel und Länge

Beschied für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 23.01.2026

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Grundtarif	20.177
festzusetzende Einkommensteuer	1.769

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	1.769,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	1.769,00 18.130,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	1.769,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von	1.769,00 für 11 Monate

Erläuterungen zur Festsetzung

Den Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, den einbehaltenen Solidaritätszuschlag, die Sozialversicherungsbeiträge und/oder das Kurzarbeitergeld sowie die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz habe ich entsprechend den von Ihrem Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt.

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Ihre im Kalenderjahr erstattete Kirchensteuer beträgt nach den vorliegenden Informationen 149 €. Diesen Betrag habe ich bei der Berechnung des Sonderausgabenabzugsbetrages berücksichtigt.

Ich habe die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte auf 4.500 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt für Tage, an denen Sie die Wege nicht mit dem eigenen oder Ihnen zur Nutzung überlassenen PKW zurückgelegt haben.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hiinsichtlich - der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 EStG)

Sollte Ihnen diese Vermerkungswirkstagsame Letztsitzungen angelegte haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitsentnahmen-Sparzuzüge bis zum 31.12.2028 beantragen. Vereinbarungen darüber bestimmen Sie das Datum der Arbeitsentnahmen-Sparzuzüge bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Arbeitnehmer. Diese vereinbarten Zeiträume müssen mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitsentnahmen-Sparzuzüge erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch übermittelt hat.

Um 10:02:10 Uhr ist der authentifizierte Formularmetzler mit dem BAFG.

Falls Sie gegen diese Steuerbeschränkung Einspruch erheben oder eine Andeutung beantwortet werden müssen, bitten Sie Ihre Belegschaft zu diesen Steuerbeschränkungen um Abschluß des Rechtsbehelfs - oder anderer verfahrbaren Art. Steht dabei bis Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollte die Belegeschaft bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung, sollte die Belegeschaft bis auf Bebauern Sie die Steuerbeschränkung untersetzen. Sie ist dann abweichen, wenn Sie die gesetzliche Auftrennungspflichten, z. B. § 147, 147a Abgabeanordnungen, § 14b Umsatzsteuergesetze, § 50 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung) berücksichtigen darf.

INNR. 89 664 527 132, Steuernummer 009 827 61327
Seite
Beschied für 2024 über Einkommensteuer vom 23.01.2026
Kreischaersteuer vom 23.01.2026

Bescheid für 2024 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 23.01.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuererklärung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie allgemeinen Informationsfreiheit in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem „Datenschutzz“ oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Daten schutz in weis

Beschied für 2024 über Einkommensteuer vom 23.01.2026
Kirchensteuer vom 23.01.2026

Seite 6

Finanzzamt Dillenburg, IDNr. 89 664 527 132, Steuernummer 009 827 61327

Kirchensteuer vom 23.01.2026